

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 21/2016



Veröffentlicht am: 01.04.2016

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen Betriebseinheit „Institut für Kompetenz in AutoMobilität“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 24.02.2016

Auf der Grundlage von § 99 Abs. 2, § 79 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 350, 358), i. V. m. § 4 Abs. 4 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA S. 305) hat der Senat in seiner Sitzung am 16.03.2016 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

### **Präambel**

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich zum Ziel gesetzt, dass regional verankerte WissenschaftlerInnen, Zuliefer- und Dienstleistungsunternehmen mit ihren Entwicklungen und Innovationen den Automobil- und Mobilitätssektor im 21. Jahrhundert maßgeblich mitgestalten.

Es förderte daher konkret die Er-/Einrichtung des Institutes für Kompetenz in AutoMobilität (kurz IKAM) an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg<sup>1</sup>, um sowohl der Wissenschaft und Lehre, konkret dem Transferschwerpunkt „Automotive“, wie gewerblichen Unternehmen, insbesondere regionalen KMU's, auf dem Gebiet der AutoMobilität wie der nachhaltigen Mobilität in Forschung, Entwicklung und Ausbildung die notwendige Unterstützung zu geben und mit den hieraus resultierenden Innovationen gleichzeitig mehr Wachstum und Beschäftigung für Sachsen-Anhalt zu generieren. Für diejenigen Tätigkeiten des IKAM im Bereich der Lehre, Grundlagenforschung, der anwendungsorientierten Forschung und des Transfers, die nicht im Rahmen der IKAM GmbH erfolgen, wird die zentrale Betriebseinheit IKAM innerhalb der OVGU gegründet.

### **Teil I Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Das Institut für Kompetenz in AutoMobilität ist eine zentrale Betriebseinheit der OVGU.
- (2) Die zentrale Betriebseinheit steht unter der Verantwortung des Rektorats.

---

<sup>1</sup> im Folgenden OVGU

## § 2 Aufgaben

- (1) Das IKAM unterstützt die an der OVGU in Forschung, Entwicklung bzw. Lehre Tätigen auf dem Gebiet der Automobilität/nachhaltigen Mobilität durch Bereitstellung und Betrieb der zu diesem Zweck beschafften Forschungsinfrastruktur an den Standorten Universitätscampus und Barleben.
- (2) Aufgabe des IKAM ist es ferner, eine fakultätsübergreifende Plattform zur Durchführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Mobilität bereit zu stellen und interdisziplinäre Forschungen zu vernetzen. Das IKAM unterstützt die Anbahnung und Vermittlung von Wissenschaftskooperationen innerhalb der OVGU und darüber hinaus mit außeruniversitären wissenschaftlichen und/oder wirtschaftlichen Einrichtungen als Transfer-schnittstelle für die OVGU im Transferschwerpunktbereich „Automotiv“.
- (3) Ziel ist es, optimale Voraussetzungen zur Entwicklung und zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben einschließlich der Grundlagenforschung vorzuhalten und den WissenschaftlerInnen anbieten zu können. Zusätzlich soll das IKAM vorbehaltlich seiner Ressourcen Dienstleistungen im Bereich der Mobilität erbringen sowie die Zusammenarbeit mit gewerblichen, insbesondere regionalen KMU's auf dem Gebiet der Automobilität befördern.
- (4) Das IKAM verantwortet die Ausgestaltung der Beziehungen zur IKAM GmbH in enger Abstimmung mit dem Rektorat und ist insoweit in alle Verhandlungen, insbesondere die betreffend die Überlassung der Infrastruktur am Standort Barleben, einzubeziehen.
- (5) Basierend auf den bisher gewonnenen Erfahrungen im IKAM und der vorhandenen bzw. zu erweiternden FuE-Infrastruktur wird die OVGU sich auf folgende Themenbereiche fokussieren und bezogen auf diese ihre Kooperationsmodelle mit Unternehmen ausbauen:
  - Elektromobilität (Elektrische Antriebe, Radnabenmotoren sowie Gesamtfahrzeug-Energie- und Thermomanagement),
  - Antriebstrangkonzeppte,
  - Leichtbau (Struktureller und fertigungstechnischer Leichtbau, Mikrokomponenten und -systeme).

Die Technologiefelder des IKAM konzentrieren sich damit auf Antriebstechnik, Elektromobilität, Leichtbau sowie Mess- und Prüftechnik.

## § 3 Organisation/ Geschäftsführende Leitung

- (1) Dem IKAM steht eine geschäftsführende Leiterin/ein geschäftsführender Leiter<sup>2</sup> vor, die/der durch das Rektorat auf unbestimmte Zeit bestellt und diesem unterstellt ist. Sie/er ist dem Rektorat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die geschäftsführende Leitung die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des IKAM. Sie sorgt insbesondere für einen wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

---

<sup>2</sup> nachfolgend auch geschäftsführende Leitung genannt

- (3) Sie ist unmittelbar allen MitarbeiterInnen vorgesetzt, die der zentralen Betriebseinheit fachlich und organisatorisch zugeordnet sind.
- (4) Der geschäftsführenden Leitung obliegen folgende Zuständigkeiten:
  - Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung und die zweckentsprechende Verwendung zur Verfügung stehender Personal-, Sach- und investiven Mittel,
  - Koordination der ggf. fakultätsübergreifenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nebst dazugehörigen IKAM-Leistungen gegenüber den auf die IKAM-Infrastruktur zugreifenden Lehrstühlen/ProfessorInnen, externen Partnern und der IKAM GmbH,
  - Planung und technische Vorbereitung von Investitionen,
  - Wartung und Instandhaltung der Gerätetechnik,
  - Verantwortung für den Gesamthaushalt und Auslösen von Bestellungen und Reparaturen.
- (5) Sie besitzt Weisungsrechte gegenüber den Nutzungsberechtigten im Rahmen der Verantwortung nach § 5 und entscheidet insbesondere über Umfang, Zeit und Reihenfolge der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Fall terminlicher Kollisionen.

## **Teil II Benutzungsordnung**

### **§ 4 Nutzungsberechtigung**

- (1) Nutzungsberechtigte sind Mitglieder und Angehörige der OVGU im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen bzw. auf die Lehre bezogenen Aufgaben. Im Zweifelsfall entscheidet die geschäftsführende Leitung.
- (2) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann die Infrastruktur des IKAM auch externen Partnern zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt, dass die Aufgabenerfüllung innerhalb des IKAM nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Das zum Zeitpunkt der Errichtung dem IKAM zugeordnete Inventar wird den Nutzungsberechtigten nach Absprache in der Regel in den Räumlichkeiten des IKAM vorhabenbezogen überlassen. Eine Verbringung an einen anderen Ort bedarf der vorherigen Absprache mit der geschäftsführenden Leitung.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten**

- (1) Alle Nutzungsberechtigten haben das Recht unter Beachtung dieser Ordnung für die Bearbeitung ihrer Lehr- und Forschungsvorhaben die IKAM-Infrastruktur wie folgt in Anspruch zu nehmen; sie sind insoweit verpflichtet:
  - sich hinsichtlich der konkreten Nutzung der Einrichtung (Nutzungszeitraum, weitergehender Verbrauchsmaterialbedarf) mit der geschäftsführenden Leitung rechtzeitig abzustimmen.

- sich vor der Ingebrauchnahme sachkundig hinsichtlich der konkreten Benutzung zu machen.
  - vor und während des Gebrauchs erkannte Störungen und Beschädigungen der Infrastruktureinrichtungen unverzüglich dem IKAM-Personal bzw. der geschäftsführenden Leitung mitzuteilen.
  - Einrichtungen des IKAM pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
  - in den Räumen des IKAM bzw. bei Inanspruchnahme der Einrichtungen den fachlichen Weisungen der MitarbeiterInnen des IKAM bzw. der geschäftsführenden Leitung Folge zu leisten.
  - selbstständige Reparaturen und Eingriffe in das Inventar des IKAM zu unterlassen.
- (2) Die Infrastruktur ist gemäß den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu benutzen.

### **§ 6 Pflichten des IKAM**

- (1) Das IKAM unterstützt die WissenschaftlerInnen der OVGU bei der Nutzung seiner Infrastruktur nach bestem Wissen und im Rahmen seiner Ressourcen. Das IKAM ist verpflichtet unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Aspekte die ihm anvertraute Infrastruktur bestmöglich zu betreiben.
- (2) Das IKAM gewährleistet den Betrieb der notwendigen Infrastruktur zur Unterstützung der (interdisziplinären) Forschung.
- (3) In Abhängigkeit von der Komplexität der benötigten Infrastruktur wird geeignetes Personal zur Bedienung der überlassenen Geräte/Einrichtungen durch das IKAM bereitgestellt.

### **§ 7 Finanzierung der Bereitstellung der Infrastruktur**

- (1) Das Anliegen der OVGU ist es, dass bezogen auf die Infrastruktur des IKAM mit Ausnahme des Einsatzes zu Lehrzwecken grundsätzlich keine Haushaltsmittel für Unterhalt, Wartung, Verbrauchsmaterialien etc. in Anspruch genommen werden, weswegen die vom IKAM erbrachten Leistungen aus den für die Durchführung des konkreten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens eingeworbenen Mitteln Dritter zu decken sind. Art und Umfang der Leistungen richten sich folglich nach der speziellen Aufgabenstellung und der personellen, sächlichen und technischen Ausstattung des IKAM.
- (2) Vor der jeweiligen Nutzung der IKAM-Einrichtung sind durch die für das konkrete Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhaben verantwortliche Person in Rücksprache mit der geschäftsführenden Leitung bezogen auf jeden im Vorhaben zum Einsatz kommenden Einrichtungsgegenstand des IKAM die konkreten Aufwendungen basierend auf Maschinenstundensätzen zu ermitteln und bei der Kostenkalkulation gegenüber Dritten zu berücksichtigen.
- (3) Nach Abschluss des jeweiligen Forschungs- und/oder Entwicklungsvorhabens erfolgt auf Basis der Nachkalkulation ein entsprechender Ausgleich durch Verrechnung der dem IKAM projektspezifisch entstandenen Ausgaben für die bereitgestellte Infrastruktur.

- (4) Im Fall öffentlich-rechtlich geförderter Grundlagenforschung erfolgt der Ausgleich, soweit die Ausgaben nicht über die unmittelbare Förderung gedeckt werden können, durch die an den Haushalt bzw. Innovationsfonds abgeführte Projekt-/Programmpauschale o.ä.
- (5) Soweit eine befristete Überlassung von Inventar außerhalb der Räumlichkeiten des IKAM erfolgt (Leihe), sind durch die jeweiligen Nutzungsberechtigten für die Dauer der Überlassung die anfallenden anteiligen Unterhaltsaufwendungen (Wartungs- / Unterhaltskosten, Abschreibungen etc.) pauschaliert dem IKAM zu erstatten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.
- (2) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung ist dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft gem. § 99 Abs. 2, § 79 HSG LSA i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung der OVGU anzuzeigen.

Magdeburg, 17.03.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg